

§ 14 EMVV 2015 Information zur Nutzung des Geräts

EMVV 2015 - Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Dem Gerät müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigelegt sein, die bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Z 1 erfüllt.
2. (2) Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Z 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf eine solche Nutzungsbeschränkung — gegebenenfalls auch auf der Verpackung — eindeutig hinzuweisen.
3. (3) Die Informationen, die zur Nutzung des Geräts entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Betriebsmittel beigelegten Betriebsanleitung enthalten sein.

In Kraft seit 20.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at